

Empfehlungen zur Praktikumsordnung (Zwischenpraktikum)

(verabschiedet im Praktikumsausschuss des Studiengangs „Bachelor Soziale Arbeit“ am 19. April 2017)

1. Anerkennung von Praktika im Rahmen bisheriger Hochschulausbildung

Anerkannt werden können Praktika, die im Rahmen einer vorherigen Hochschulausbildung (Soziale Arbeit) absolviert wurden. Voraussetzung ist (analog zum Modul 18), dass das betreffende Praktikum durch ein Hochschulseminar (mit Reflexionseinheiten) begleitet wurde und dem Handlungsfeld des gewählten Schwerpunkts entspricht. Praktika außerhalb einer Hochschulausbildung können nicht anerkannt werden. Für Anerkennungen von Praktika im Rahmen bisheriger Hochschulausbildung an einer anderen Hochschule und insbesondere der Prüfungsleistung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

2. Anerkennung beruflicher Tätigkeit

Der Praktikumsausschuss vertritt die Auffassung, dass sich berufliche (Neben-)Tätigkeit und Praktikum grundlegend voneinander unterscheiden. Die Praktikumsordnung schließt hingegen nicht aus, dass berufliche Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen als Praktikum anerkannt werden kann. Der Praktikumsausschuss empfiehlt diese Voraussetzungen – Anleitung, anderes Arbeitsfeld und praktikumsbezogene Aufgabenbereiche (Hospitation) – eng zu fassen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit §§ 12 und 13 Praktikumsordnung bzw. bei individuell nicht verschuldeten Härtefällen zu ermöglichen. Die Entscheidung darüber liegt bei den Lehrenden, im Konfliktfall ist der Praktikumsausschuss zuständig.

3. Erreichung der 400 Praxisstunden

Die Praktikumsordnung sieht das Erreichen von 400 Praxisstunden vor. Eine Verkürzung des Praktikums ist aus prüfungsrechtlicher Sicht nicht zulässig, weil damit eine Reduzierung des Workloads verbunden wäre. Der Praktikumsausschuss entscheidet in Absprache mit dem Lehrenden über die Ausgestaltung des Praktikums (vor allem auf der Grundlage der §§ 12 und 13), nicht aber über dessen Verkürzung. Für Fragen der Anerkennung eines Praktikums ist – als Teil des prüfungsrelevanten Workloads – der Prüfungsausschuss zuständig.

4. Teilnahme an der Prüfungsleistung, Beendigung des Praktikums

Das Datum der Themenausgabe (und damit die Bearbeitungsfrist) wird von der/dem jeweils Lehrenden festgelegt. Die Bearbeitungszeit soll am Ende des zweiten Semesters des Moduls 18 bzw. innerhalb der dann folgenden Semesterferien liegen. Die Prüfungsleistung soll so terminiert sein, dass die Noten bis zum Beginn des Folgesemesters vorliegen (wg. Thesis-Anmeldung). Zum Zeitpunkt der Themenausgabe soll der/die jeweilige Studierende 300 Praxisstunden erbracht haben, um an der Prüfung teilzunehmen. Die fehlenden Praxisstunden müssen bis zum offiziellen Semesterende des zweiten Modulsemesters von M 18 (31.3. im Wintersemester, 30.9. im Sommersemester) erbracht werden. Soll das Praktikum über diese Frist hinaus verlängert werden, ist dies nur in begründbaren Ausnahmefällen durch Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Als begründbare Ausnahmen gelten nur von der/dem Studierenden nicht selbst verschuldete Hindernisse. Die Benotung der Praxisdokumentation erfolgt daher vorläufig; prüfungsrechtliche Gültigkeit erlangt die Note dann, wenn die komplette Praxiszeit nachgewiesen ist.

5. Anwesenheitspflicht

Die Erbringung der Anwesenheitspflicht ist in der Prüfungsordnung geregelt. In Modul 18 sind demnach mindestens 80 Prozent der Präsenzzeiten in den angebotenen Seminarsitzungen zu besuchen. Ggf. fehlende Seminarteilnahme muss nicht begründet werden, sofern die Fehlzeiten sich unterhalb der 20-Prozent-Grenze befinden. In begründeten Einzelfällen, bei denen die Fehlzeiten nicht von der/dem Studierenden zu vertreten sind, kann der/die Lehrende eine Mindestteilnahmequote von 66 Prozent anerkennen. Voraussetzung ist, dass zugleich die Kompetenzziele erreicht sind, die ggf. durch eine Studienleistung (nicht Prüfungsleistung) nachzuweisen sind, die von der/dem jeweiligen Lehrenden sowie dem Studierenden vereinbart wird.

6. Anwesenheitspflicht: Reflexionssitzungen in der vorlesungsfreien Zeit

Im Vergleich zu anderen Modulen sind Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit notwendig, um die zu dieser Zeit stattfindenden Praxiserfahrungen reflektieren zu können. Seminare in der vorlesungsfreien Zeit werden nicht als verpflichtend gesehen. Wenn in Modul 18 Veranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, kann für diese Veranstaltung – laut Einschätzung des Prüfungsausschusses und des Studiendekanats – keine Anwesenheitspflicht gelten. Von den 8 SWS, die über die zwei Semester des Moduls 18, angeboten werden, sollen höchstens 20 Prozent des Workloads (Präsenzpflicht) in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden (20 Prozent von 120 Stunden im Gesamtmodul 18: 24 Stunden).

Die Berechnungsgrundlage für die geforderte 80prozentige Anwesenheit sind dann ausschließlich die während der Vorlesungszeit angebotenen Veranstaltungen. Die Anzahl der wahrzunehmenden Termine, um 80 % zu erreichen, und die Termine, die nicht während der Vorlesungszeit angeboten werden, sollen den Studierenden zu Beginn des Semesters von den Lehrenden mitgeteilt werden.

7. Wechsel innerhalb des Schwerpunktes

Ein Wechsel des Schwerpunktes ist nur dann möglich, wenn Modul 17 in dem dann neu gewählten Schwerpunkt wiederholt wird. Innerhalb eines Schwerpunktes wird davon ausgegangen, dass das Handlungsfeld beibehalten wird. In Ausnahmefällen ist es möglich, nach bestandenen Modul 17 in ein anderes Lehrangebot desselben Schwerpunktes zu wechseln. Studierenden, die wechseln wollen, wird empfohlen rechtzeitig mit der/dem jeweiligen aufnehmenden Lehrende/n in Kontakt zu treten, um einzuschätzen, ob das folgende Modul 18 hinsichtlich der Kompetenzziele erfolgreich weiterstudiert werden kann.

8. Gestaltung eines Auslandssemesters

Das Auslandssemester an einer Gasthochschule findet in der Regel im vierten (oder fünften) Fachsemester statt. Hinsichtlich der Anwesenheitspflicht in Modul 18 beschließt der Praktikumsausschuss, dass der fehlende Workload für Modul 18 gesplittet wird:

- Die Hälfte wird durch Leistungen im Ausland ausgeglichen (eine Note ist nicht nachzuweisen, Nachweis der Teilnahme genügt).
- Die andere Hälfte wird im Rahmen von Modul 18 erbracht. Aus dem Learning Agreement für das Auslandssemester soll sichtbar werden, welche dem Modul 18 entsprechende Leistung erbracht wurde und was entsprechend nachgeholt werden muss. Ausnahmsweise kann der Lehrende zum Beispiel Vorschläge für die Selbstlernzeit (Reflexion von Seminartexten o.ä.) machen und mit den Studierenden ein Fachgespräch durchführen. Dieses Gespräch hat keinen Prüfungscharakter, sondern dient dem Wiedereinstieg in die Gruppe und in die Inhalte des Moduls 18.

9. Auslandspraktikum

Eine Ableistung des Praktikums im Ausland wird vom Praktikumsausschuss ausdrücklich begrüßt und durch Lehrende unterstützt. Die §§ 8 und 10 Abs. 3 der Praktikumsordnung in der aktuellen Fassung sind dabei zu beachten. Der Praktikumsausschuss empfiehlt Studierenden die Ableistung von Auslandspraktika zu größtmöglichen Anteilen in die vorlesungsfreie Zeit zu legen. Ein Praktikum im Ausland ist also prinzipiell möglich, sofern die Bedingungen, die an ein Praktikum im Inland gestellt werden, erfüllt sind.

Der während eines Auslandssemesters verpasste Workload ist durch eine Ersatzleistung nachzuholen. Diese kann unter anderem durch Reflexionsleistungen während des Auslandspraktikums, durch Bearbeitung von Seminartexten, durch ein Fachgespräch im Anschluss an das Auslandspraktikum erbracht werden.